

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

**des Landkreises Ahrweiler
im Bereich Sport**

vom 30.03.2001

zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 06.12.2002

A Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Die bereitgestellten Kreismittel sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich vom Kreistag bewilligten Haushaltsmittel gewährt werden.

Eine Mehrfachförderung aus Kreismitteln für eine Maßnahme ist ausgeschlossen.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom **01.01.2003** in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Regelungen aufgehoben.

B Förderung von Sportanlagen im Einzelnen

Der Landkreis Ahrweiler fördert Bau und Sanierung von Sportanlagen kommunaler oder privater Träger im Kreisgebiet, die von Schülern kreiseigener Schulen oder von Realschülern aus Schulzentren, an denen sich der Kreis kostenmäßig beteiligt, genutzt werden.

Förderungsmittel können nur bewilligt werden, wenn der Antragsteller mit Antragstellung schriftlich erklärt, den Kreis von der Entrichtung von Benutzungsentgelten und der Beteiligung an Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten für die geförderte Anlage freizustellen.

Voraussetzung für die Förderung ist:

- ◆ das Vorliegen eines Bewilligungsbescheides für eine Förderung des Landes nach
 - Schulgesetz,
 - Sportförderungsgesetz oder
 - nach den zum Finanzausgleichsgesetz ergangenen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums des Innern und für Sport über die Zuweisungen aus dem Investitionsstock in der jeweils gültigen Fassung.

Damit ist auch die tatsächlich mögliche Verwirklichung der geförderten Maßnahme als gewährleistet anzusehen.

Der schriftliche Antrag muss spätestens zwei Monate nach Datum des Bewilligungsbescheides des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kreisverwaltung eingegangen sein.

Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag nur gewährt, wenn **vor Antragstellung** mit der Maßnahme noch nicht begonnen bzw. die Anschaffung noch nicht getätigt wurde **oder der vorzeitige Baubeginn im Zusammenhang mit einem Förderungsverfahren vorgenannter Art vom Land bewilligt wurde.** Maßgebend für die Berechnung des Zuschusses ist die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten, **wie sie vom Land im Zusammenhang mit dem dort anhängigen Zuschussverfahren festgesetzt wurden.**

Förderungsfähige Anlagen sind:

- a) Sportplätze
- b) Schwimmbäder

Sporthallen und Turnhallen werden nicht gefördert.

Über die Förderungsanträge entscheidet der Kreis- und Umweltausschuss auf Vorschlag des Sportausschusses einmal jährlich.

Sollte eine Maßnahme nach den Förderungsrichtlinien nicht zuwendungsfähig **sein, die Verwaltung aber die Auffassung vertreten, dass sie aus anderen Gründen als förderungswürdig beurteilt werden könnte, kann das Vorhaben im Einzelfall dem Kreis- und Umweltausschuss zur gesonderten Entscheidung vorgelegt werden.**

Höhe der Zuschüsse:

Für die Höhe der Zuschüsse sind maßgebend:

- die vom Land ermittelten zuwendungsfähigen Kosten sowie
- die Schülerzahl der im Einzugsbereich der Sportanlage befindlichen kreiseigenen Schulen oder der in Schulzentren vorhandenen Realschulen zum Zeitpunkt der der Antragstellung zuletzt vorausgegangenen jährlichen Statistikerhebung. **Ausschlaggebend in diesem Zusammenhang ist, dass die Anlage dem Schulsport von Schülern kreiseigener Schulen oder Realschulen in Schulzentren in den letzten 3 Schuljahren vor dem Schuljahr, in dem der Antrag auf Förderung gestellt wurde, gedient hat oder noch dient.**

Die Ermittlung der Zuschusshöhe erfolgt nach folgender Aufstellung:

Zuschuss zu Schwimmbädern

bis 100 Schüler	1 % der vom Land festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten
bis 500 Schüler	2,5 % der vom Land festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten
zuzüglich je weitere angefangene 250 Schüler	0,5 % der vom Land festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten

Maximalförderung: 5% der vom Land festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten

Zuschuss zu Sportplätzen

bis 100 Schüler	2 % der vom Land festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten
bis 500 Schüler	5 % der vom Land festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten
zuzüglich je weitere angefangene 250 Schüler	1 % der vom Land festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten

Maximalförderung: 10% der vom Land festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten

Bezüglich der Höhe der tatsächlichen Kosten ist der dem Land vorzulegende Verwendungsnachweis einzureichen. Die Auszahlung der bewilligten Beträge erfolgt in entsprechendem prozentualen Verhältnis nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsnachweise. Sind die per Verwendungsnachweis nachgewiesenen Kosten geringer als die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten, verringert sich die Zuschusshöhe entsprechend.

C Besondere Sportförderung

Im Rahmen der besonderen Sportförderung im Kreis Ahrweiler können für folgende Veranstaltungen, Maßnahmen, Vereine oder Einzelpersonen Kreiszuschüsse gewährt werden:

a) Durchführung des jährlichen Kreisjugendsportfestes zur Qualifikation der Sportler für das Landesjugendsportfest und für deren Teilnahme am Landesjugendsportfest. Der Kreis trägt die entstandenen Kosten abzüglich des Landeszuschusses.

b) Die Honorarkosten der lizenzierten Übungsleiter in den Turn- und Sportvereinen im Kreis Ahrweiler mit jährlich maximal 13.900 EURO. Die Auszahlung des Betrages erfolgt einmal jährlich anteilmäßig an die Vereine nach der Anzahl der geleisteten, vom Sportbund Rheinland anerkannten Übungsstunden. Grundlage für die Auszahlung der einzelnen Förderbeträge sind die Stundennachweise der Vereine.

c) Die Leichtathletikgemeinschaft (LG) Kreis Ahrweiler in Höhe eines Drittels der im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb nachgewiesenen Sachkosten, höchstens aber 1.100 EURO.

d) Bei der Teilnahme von Schülern und Jugendlichen zwischen 6 und 21 Jahren an Endkämpfen zu Deutschen Meisterschaften beteiligt sich der Kreis an den Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten der Teilnehmer und je eines Betreuers mit 10 % der hierfür nachgewiesenen Kosten. Der Förderungshöchstbetrag beläuft sich auf 100 Euro je Teilnehmer pro Veranstaltung. Bei der Teilnahme von Mannschaften mit mindestens 3 Jugendlichen zwischen 6 und 21 Jahren an Wettkämpfen im Rahmen einer Bundesliga oder einer vergleichbaren höchsten Wettbewerbskategorie auf Bun-

desebene beteiligt sich der Kreis ebenfalls an den Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten der Teilnehmer mit 10 % der hierfür nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 2.500 Euro pro Jahr.

Zuschüsse können nur bewilligt werden, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag vor der Teilnahme an der zu fördernden Veranstaltung beim Kreis eingegangen ist. Die zuwendungsfähigen Kosten werden von der Kreisverwaltung festgesetzt. Nach Abschluss der Veranstaltung ist innerhalb von zwei Monaten im Rahmen des Verwendungsnachweises durch Vorlage entsprechender Belege die Teilnahme nachzuweisen.